Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 44 (1957-1958)

Heft: 2

Artikel: Zum 80. Geburtstag von Hermann Rennefahrt

Autor: Fehr, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-371035

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zum 80. Geburtstag von Hermann Rennefahrt

Von Hans Fehr

Einem lieben Menschen, einem gütigen, hilfreichen Kollegen und einem fruchtbaren unermüdlichen Wissenschafter gratulieren wir aufs beste. Als Jurist führte er jahrelang ein blühendes Büro als Fürsprecher, und es ist erstaunlich, dass dieser gelehrte Mann Zeit fand zu einem so ausgedehnten, vielseitigen Schrifttum, das im folgenden kurz skizziert werden soll. Nur Hingabe, vollste Hingabe an sein Lebenswerk konnte diese Fülle wissenschaftlicher Produktion hervorbringen. Was Rennefahrt an Büchern, Quellenausgaben, Monographien und Rezensionen geschaffen hat, übersteigt beinahe das Vermögen eines Einzelmenschen. Dieser schlichte, äusserlich zarte, etwas hagere Mann steht vor uns wie eine Kraftnatur. Und noch ist sein Schöpfertum nicht zu Ende.

Ich teile seine Werke in folgende Gruppen ein.

1. Die Rechtsquellen

Wir wissen heute, dass ein weit grösserer Lebenskreis als früher in die Rechtsquellen einbezogen werden muss. Niemand zweifelt mehr daran, dass zum Beispiel die Rechtsarchäologie und die Volkskunde in diesen Kreis gehören (vgl. H. Ruoff, Zur Sammlung schweiz. Rechtsquellen, Schweiz. Z. f. Geschichte 2 [1952], S. 602, und K.S. Bader, Zur rechtshistorischen Quellenlehre, Z. f. Schweiz. Recht NF 73 [1954], S. 266). Aber niemand wird unserem Verfasser einen Vorwurf machen, dass er diese Gebiete fortgelassen hat. Rennefahrt verfolgt im ganzen die Methode, welche Friedrich Emil Welti seinen Ausgaben der Berner Rechtsquellen (1902 und 1939) zugrunde gelegt hatte. Auch der eben erschienene Band IV, zweite Hälfte, Das Stadtrecht von Bern IV (1956) steht auf diesem Boden. Band VI ist der Verfassung und Verwaltung des Staates gewidmet und Band VII dem Verhältnis von Staat und Kirche. In diesen musterhaften Ausgaben (im ganzen 7 Bände) sind vier wesentliche Vorzüge

hervorzuheben. Erstens: Der Verfasser gliedert den Stoff nicht nach chronologischen Gesichtspunkten (was für ihn wesentlich einfacher gewesen wäre). Er zieht historische Einteilungen heran und macht damit das Ganze weit plastischer und lebensvoller. So beginnt er zum Beispiel Band IV/2 mit Urkunden über die Glaubensstreitigkeiten seit 1528, berichtet über die Beziehungen Berns zu Savoyen und Fryburg sowie zum Fürstbistum Basel und zum Wallis und geht auf Verbindungen mit dem Ausland nach Abschluss des Westfälischen Friedens ein. Für den Kenner der Geschichte lesen sich diese Dokumente mit höchster Spannung; denn es sind immer die Urkunden, welche die lebhafteste Sprache sprechen und das unmittelbarste Bild vor uns aufrollen. Zweitens: Rennefahrt ist möglichst sparsam mit Raum. So gibt er manches nur in Regesten wieder und verweist sehr häufig auf den Abdruck in der amtlichen Sammlung der Eidgenössischen Abschiede. Im Vorwort zu Band IV/2 nennt er die überaus grossen Sammlungen im Berner Staatsarchiv, so die Ratsmanuale, die Mandatenbücher usw., die für denjenigen wichtig sind, der weitere, intensivere Forschungen betreiben will. Wertvoll ist auch, dass sehr häufig auf die grossen Geschichtsbücher von Johannes Dierauer und Richard Feller hingewiesen wird. Trotz der Sparsamkeit sind die Ausgaben immer noch mächtige Folianten; der angeführte Band IV/2 zum Beispiel hat über 600 Seiten. Ohne Zuschüsse von seiten des Schweizerischen Juristenvereins, der Welti-Stiftung, des Staates und der Stadt Bern usw. wären diese prächtigen Ausgaben nicht möglich gewesen. Drittens sei vermerkt: In dem sehr sorgfältig ausgearbeiteten Wortregister (in Band IV/2 nicht weniger als 114 Seiten) werden willkommene Erklärungen für bestimmte Ausdrücke eingefügt. So zum Beispiel für Wörter wie achram (Eicheln und Bucheckern), color (der Vorwand), ermal (das Herrenmal), vach (Fischfach), geleger (Belagerung) usw., alles besonders wertvoll für französische und italienische Wissenschafter. Viertens: Den Rechten der Landschaft Frutigen (1937) und Saanen (1942) sind wertvolle Einleitungen beigegeben, von denen Anton Largiadèr meint, sie seien verfassungsgeschichtlichen Monographien gleichzusetzen (Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte, Band 3, 1945).

Rennefahrts Arbeiten haben denn auch fast überall Zustimmung erfahren. Zum Beispiel von Müller-Büchi, Freiburg (Z. f. Schweiz. Recht, NF 74, 1955), und von François Gilliard, Lau-

131

sanne, ebd. NF 75 (1956), der zu Band IV, zweite Hälfte, bemerkt: «Certains de ces remarques constituent de vraies monographies.»

2. Die Rechtsgeschichte

Anders steht es mit den Grundzügen der bernischen Rechtsgeschichte, 1. Teil 1928, 2. Teil 1931, 3. Teil 1933 und 4. Teil 1936 erschienen, alle in den Abhandlungen zum Schweizerischen Recht, Neue Folge, Hefte 34, 66, 81 und 114, mit einem Sachregister von Paul Aeschbacher. (Vorarbeit dazu in der Z. f. Schweizer. Recht NF 46: Freiheiten für Bern aus der Zeit Friedrichs II. (1927).) In grosser Bescheidenheit sagt der Verfasser im Vorwort zum 4. Teil: «Wenn ich mir zwar nicht schmeicheln darf, auch nur annähernd die Vollständigkeit erreicht zu haben, so hoffe ich doch, einen brauchbaren Boden für künftige geschichtliche Untersuchungen des bernischen Rechts gelegt zu haben.» Das Werk ist sehr reichhaltig; behandelt es doch neben der Verfassung auch das Straf- und Privatrecht. Auch sieht man sofort, wie ausgezeichnet der Gelehrte in der Geschichte Berns bewandert ist. Er schöpft seine Erkenntnisse unmittelbar aus den Ouellen; standen ihm doch nur Einzeluntersuchungen zu Gebote. Daneben werden mit grosser Umsicht Resultate herangezogen, welche die Literatur gezeugt hat. Auch ist es als Vorzug zu verzeichnen, dass der Berner Jura zur Darstellung gelangte, bei den separatistischen Bestrebungen der heutigen Tage besonders bedeutungsvoll. Und mit feinem Verständnis für die eigenartige Entwicklung des Staates stellt Rennefahrt das kraftvoll ausgestaltete obrigkeitliche Moment (im Gegensatz zum demokratischgenossenschaftlichen) dar und die grosse Kunst Berns, seine frühzeitige Territorialbildung, mit der Stadt an der Spitze, zustande zu bringen. Aber dem Buche mangelt der dynamische Gesamtbau. Das Lebendige, das auch in der Rechtswelt die Geschichte im vollen Sinne ausmacht, ist ihm nur selten gelungen. Ich möchte sagen: Rennefahrt ist zu sehr Systematiker, zu wenig Historiker, wenn er zum Beispiel im Teil 2 unterscheidet: «Sippe und Genossenschaft, Der einzelne Mensch als Rechtsträger und die Güter» (Sachenrecht), so lassen sich diese Kategorien gewiss juristisch trennen, aber geschichtlich gesehen kann man sie nicht so fassen.

Auch ideegeschichtlich hätte manches anders gestaltet werden müssen. So kann man die Scheidung der Bevölkerung in Berufsgruppen (Geistliche, Ritter, d. h. neuerer Adel, Bürger und Bauern) nicht allein auf wirtschaftliche Wandlungen zurückführen. Dagegen werden da und dort fern liegende Dinge, wie Lehren des Aristoteles und des Thomas von Aquin, angeführt, wohl mehr als gelehrte Ausschmückungen. Peter Liver hat seinerzeit in der Z. für die Geschichte des Oberrheins eine eingehende, sachliche Kritik dieser «Grundzüge» veröffentlicht. (42, 2, 1932.) Indessen möchte ich unserem Jubilar im ganzen doch Dank sagen, dass er den grossen Wurf gewagt und uns viele sehr interessante Einzelerscheinungen des bernischen Rechts dargelegt hat. Ausser Zürich (Bluntschli), Luzern (Anton Philipp v. Segesser) und St. Gallen (Carl Moser-Nef) besitzt kein Kanton eine so lehrreiche Geschichte seiner Rechtseinrichtungen. Ich bin überzeugt, dass Rennefahrts Buch noch viele wissenschaftliche Früchte hervorbringen wird, wie er selbst im eben zitierten Vorwort erhofft.

3. Die Berner Handveste

Dieses Dokument bietet dem Verfassungshistoriker, dem Rechtshistoriker und dem Urkundenforscher eines der grössten Rätsel dar. Unser Jubilar hat mit frischer Feder zum Problem wiederholt Stellung genommen (Die Entstehung der Berner Handveste. Berner Z. für Geschichte und Heimatkunde [1941], Zähringisches Stadtrecht in der Berner Handveste, Festgabe für Richard Feller. Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, 1948. Um die Echtheit der Berner Handveste, Zürich 1954, Schweizer Z. f. Geschichte, Band 4.) In der grossen, höchst interessanten Diskussion auf der Tagung vom 19. Januar 1957 (Städtisches Institut für geschichtliche Landesforschung des Bodenseegebietes, unter Leitung von Prof. Dr. Theodor Mayer, Konstanz) konnte von Herrn Rennefahrt nur dessen schriftliche Stellungnahme verlesen werden. Er selbst blieb der Sitzung ferne. Es geht um folgendes. Die einen sagen: Die Handfeste ist unzweifelhaft echt. Die Goldbulle und die Bullierung, die Schrift, die Verwendung des Kursus usw. schliessen eine Fälschung aus. Hans Strahm, der in Schrift und Wort gegen Rennefahrt die Echtheit verficht, meint: «Die Bulle der Handfeste ist vollkom-

men unbeschädigt. Wäre sie geöffnet und neu wieder verschlossen worden, dann müsste sich das an einem Knick im dünnen Goldplättchen erkennen lassen, wenn diese Manipulation auch noch so sorgfältig ausgeführt worden wäre. Das Röntgenbild bringt den klaren Beweis der ungefälschten Bullierung.» Strahm nimmt die Ausfertigung um 1220 an, auf dem Frankfurter Hoftag, vor der Königswahl Heinrichs VII. Mit Recht schiebt er dem Gegner die Beweislast für die Unechtheit zu: «Von der Prämisse der Echtheit muss jede Erörterung ausgehen.» Der diplomatisch gut geschulte Prof. Zinsmaier stimmt der Datierung auf 1220 zu, wendet sich aber gegen die Kanzleimässigkeit der Handfeste; denn er findet – nach Untersuchung von 220 Originalurkunden – keinen Schreiber, der mit dem Urkundenschreiber übereinstimmen würde. «Der Hersteller war wohl ein Hilfsschreiber, den man am Ausstellungsort gefunden hat. Fest steht, dass von den 70 Städteprivilegien Friedrichs II. nur 33 kanzleimässig ausgefertigt wurden.» Die Echtheit aber will er nicht bezweifeln. Hierauf erwiderte Rennefahrt: «Die formale Seite der Handfeste (wie Kursus, Siegel, Rhythmik des Textes usw.) ist nicht beweiskräftig. Der Inhalt, der historische Inhalt allein, muss beachtet werden. Vorschriften wie über die rechte gewere, über die Busse von 10 Pfund, Klagerecht gegen jeden Bürger, Mündigkeitsalter von 14 Jahren usw., vor allem die ganzen Zeitverhältnisse, wie sie zwischen 1218/1220 und 1291 lagen, müssen bewertet werden. Die Handfeste muss eine Fälschung sein. Alle Gründe sprechen dafür, dass sie nicht vor der Mitte des 13. Jahrhunderts, wahrscheinlich erst an dessen Ende verfasst wurde, in der unsicheren Zeit nach dem Tode Rudolfs von Habsburg.»

Die Diskussion war höchst interessant, fesselnd besonders dadurch, dass zwei Rechtshistoriker, Bader und Beyerle, die Auffassung um 1220 nicht verneinten. Der Historiker Bruno Meyer (Frauenfeld) hielt dagegen an der Fälschungshypothese fest. Der Leiter der Aussprache, Theodor Mayer, brachte schliesslich den sehr einsichtigen Ausweg, dass nach seiner Meinung den Bernern vorerst (1218) ein Blankett gegeben wurde und die Berner den Inhalt der Urkunde dann genau ausarbeiteten. An der Echtheit zweifelt aber auch Mayer nicht. Eine Besprechung Baders findet sich in der Z. f. Rechtsgeschichte, German. Abt., Band 72 (1955). Heinrich Büttner stimmt neuestens der Auffassung Strahms zu im Hist. Jhb., Band 76 (1957).

Das Ergebnis dieser bedeutsamen Auseinandersetzungen aus älterer und neuester Zeit dürfte sein: Das Schwergeschütz, welches die Diplomatiker aufführen, spricht entschieden für die Echtheit der Urkunde. Beweise aus rein rechtsgeschichtlicher Forschung sind kaum zu erbringen. Der Auffassung, dass eine Rechtslage um 1218/1220 «unmöglich» gewesen sei, wird ein Rechtshistoriker schwerlich zustimmen. Es wurden ja keine Gesetze «gemacht». Was kodifiziert, was als Recht in Urkunden aufgenommen wurde, entsprach regelmässig alten Vorstellungen, alten Normen. In welche Zeit jeweils dieses Recht zu setzen ist, entzieht sich zumeist unserer Kenntnis (anders als im römischen Recht, welches ganz deutlich die Consuetudo dem ius scriptum gegenüberstellte). Die Wurzeln des Rechts bleiben das grosse Geheimnis älterer Zeiten.

In einer Abhandlung über das Goldene Siegel Friedrichs II. an der Berner Handfeste (mit ausgezeichneten Reproduktionen) sagt Otto Homburger, dass sich im Basler Staatsarchiv eine zweite Ausprägung desselben Goldsiegels erhalten hat. Dieses ist befestigt an einer Urkunde, die von Friedrich II. zugunsten des Bischofs Heinrich von Basel im gleichen Jahre, 1218, am 13. September in Ulm ausgestellt wurde. «Schon durch dieses äussere Merkmal ist die Datierung unseres Siegels gesichert», erklärt der Verfasser (Berner Z. f. Geschichte und Heimatkunde, 1941, H. 4, S. 233).

4. Allgemeines

In einer Reihe von Monographien geht Rennefahrt allgemeinen Rechtsproblemen nach. Einen grösseren Aufsatz (über 50 Seiten) überschreibt er: Grausamkeit und Mitleid im Rechtsleben des Mittelalters. Nach bernischen und schweizerischen Quellen (Berner Z. f. Geschichte und Heimatkunde, 1949, H. 1). Mit Feinfühligkeit geht er diesen Kräften nach, namentlich veranlasst durch die furchtbaren Eingriffe des Staats in das Wesen der menschlichen Persönlichkeit seit dem Jahre 1933. Er wehrt sich gegen das oberflächliche Urteil, das «dunkle Mittelalter» sei – nach heutigen Begriffen – besonders grausam gewesen, und sagt, ganz mit Recht, die Geisteshaltung jeder Zeitepoche sei in ihrer Gesamtheit zu bewerten, und aus dieser Einstellung heraus müssten der Rechtsbruch und dessen Folgen beurteilt werden.

Eine Fülle packender Beispiele wird aus den Quellen angeführt, und der Verfasser schliesst sich der Ansicht Huizingas an, dass die Gemüter der Menschen des Mittelalters hin und her geworfen wurden «zwischen vollem Mass grausamer Strafen und unbegrenzter Barmherzigkeit, innigstem Verwandtschaftsgefühl mit Armen und Leidenden». So ist zum Beispiel sehr interessant zu erfahren, dass im bernischen Gebiet schon im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts die Motive für planmässige Aufhebung der Leibeigenschaft wirksam wurden und dass im Volke ganz allgemein grosses Mitleid mit dem «armen Menschen» oder dem «armen Sünder» bestand, der zum Tode oder zu grausamen Strafen verurteilt wurde. Typisch ist daher, dass man dem fahrlässigen Täter oft Gelegenheit zur Flucht gab und dass viele Freistätten im Lande ihn aufnahmen. Wenn die bernische Obrigkeit die Täufer energisch bekämpfte und verfolgte, so geschah dies weniger um ihres Glaubens willen, vielmehr deshalb, weil sie als Feinde der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung galten. Auch ist es aussergewöhnlich, dass schon 1651 die Hexenprozesse in Bern wesentlich eingeschränkt wurden.

Veraltet ist des Verfassers vorgetragene Ansicht von Amiras, dass einstens alle Todesstrafen ein Opfer an die beleidigte Gottheit dargestellt hätten. Vergleiche dazu jetzt: Bernhard Rehfeldt, Todesstrafen und Bekehrungsgeschichte, 1942. In diesem Sinne ist auch meine Auffassung in dem Buche «Das Recht im Bilde» zu korrigieren.

Über die Entstehung und den Untergang von Recht (Rechtsätzen) je nach den «verursachenden Verhältnissen» berichtet der Verfasser in der gleichen Zeitschrift (1946, H. 1). Er weist unter anderem auf die Besserungsstrafe hin (am frühesten in der Kirche ausgebildet), auf die Sicherungsstrafe, auf den alten Reinigungseid und auf die Gottesurteile. Er zeigt an verschiedenen Beispielen, wie das Gefühlsmässige immer mehr zurücktrat und die verstandesmässigen Überlegungen und Rechtfertigungen schliesslich das Feld behaupteten. Der Aufsatz trägt die Überschrift: «Das Recht als Ausdruck seiner Zeit. Einige typische Beispiele aus der Rechtsgeschichte.»

Zu den grossen und aktuellen Problemen über Twing und Bann nahm unser Verfasser im Jahre 1952 Stellung (Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte, Band 10, S. 22–87). Er fusst dabei stark auf schweizerischen Quellen; ist es doch vor allem

das alemannische Sprachgebiet, welches «die schillernde Formel» verwendet (vgl. Friedrich v. Wyss, Abh. zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts, 1892 und schon früher, 1852). Auch Stutz, Wiessner, Viktor Ernst und andere haben sich mit der Frage befasst. Neuestens (1955) schrieb K.S. Bader in der Festschrift für Guido Kisch einen lehrreichen Aufsatz «Über Herkunft und Bedeutung von Zwing und Bann», in welchem er sich ausführlich mit den Gedanken von Rennefahrt beschäftigt. Man weiss heute, dass aus den kirchlichen Bannrechten allein die Frage nicht gelöst werden kann und dass eine Enträtselung des Rätsels nur möglich ist, wenn Bann und Zwing in ihrer Bedeutung säuberlich geschieden werden. Freilich ist schon in früher Zeit districtio et bannus als zusammengehörig verwendet worden (Rennefahrt, S. 44, Urkunde Heinrich II.). Unser Jubilar kommt zum Ergebnis, dass in späteren Jahrhunderten Twing und Bann einen Sammelbegriff für Herrschaftsrechte darstellten, wie sie sich in grösseren oder kleineren Bezirken ausgebildet hatten, häufig verbunden mit der Niedergerichtsbarkeit (S. 86). Bader ist skeptischer. Er sagt: «Von einer endgültigen Lösung des Problems sind wir heute noch so weit entfernt wie damals» (d. h. vor der Studie Rennefahrts). Alle diese Untersuchungen werden in der Tat nicht voll befriedigen, solange wir ausserstande sind, klarzulegen, inwieweit die Worte «Zwing» und «Bann» als blosse, im Grunde inhaltslose Formel durch die Jahrhunderte weitergeschleppt werden, zum Beispiel in den zahlreichen Weistümern und Dorfordnungen. Wichtig aber bleibt die Klarlegung Rennefahrts, dass im grundherrlichen Herrschaftsraum (nicht im freibäuerlichen) die Entstehung zu suchen ist. Über neuere Bann- und Zwangsrechte vergleiche auch Schmelzeisen, Polizeiordnungen und Privatrecht, 1955, Seite 312.

5. Monographien über bernisches Recht

Von den zahlreichen Publikationen über die Berner Handfeste will ich nur die erste und die letzte nennen, nämlich: Freiheiten für Bern aus der Zeit Friedrichs II. (1218–1250/4) in der Z. f. Schweiz. Recht (1927), NF Jg. 46, wo darauf hingewiesen wird, dass schon der gute Kenner der bernischen Rechtsgeschichte Emil Welti (fussend auf früheren Arbeiten von v. Stürler, 1862)

137

und anderer Berner die Fälschung annahm, und zwar nach dem 15. Januar 1274, mit dem Hinweis, dass sich die «Stadt Bern auf unerlaubte Weise Rechte verschaffen wollte, die sie sonst nicht erhalten hätte». Und dann die Darlegungen von 1954 in der Schweiz. Z. für Geschichte, Band 4, 177–237, in welchen eine treffliche Zusammenstellung der Gegenargumente von Hans Strahm gegeben wird. Dort betont Rennefahrt unter anderem mit Nachdruck, dass westschweizerische Einflüsse auf das bernische Stadtrecht wohl beachtet werden müssten.

Rennefahrt hat sich im übrigen mit grösstem Fleisse und mit feiner Einfühlung immer wieder in die Rechtsgeschichte seiner Heimat vertieft und deren Kenntnisse wesentlich gefördert. Schon seine Dissertation: «Die Allmend im Berner Jura bis zur Französischen Revolution» (1904) zeugt von der Hingabe an die Geschichte der Heimat. Aus der Fülle der Arbeiten ziehe ich noch heran:

a) Über Herkunft und Inhalt älterer schweizerischer Bünde, insbesondere der älteren Bünde der Stadt Bern (Z. für Schweizerisches Recht NF, Band 64, 1954, S. 173-225). Er geht von der fränkischen Zeit aus, berührt die Landfriedensordnungen des 12. und 13. Jahrhunderts, insbesondere den Bund der Waldstätten von 1291, zu dem er die interessante Bemerkung macht, alle in diesem Bund auftauchenden Rechtswörter seien aus dem in solchen Bünden üblichen Wortschatz geschöpft. Im Unterschied zu diesem Bündnis (welches Reichsrecht durchaus bestehen liess) war der Vertrag Berns mit Luzern von 1251 ein nur auf Zeit geschlossener Friedensvertrag. Bern handelte dabei als Haupt einer burgundischen Eidgenossenschaft. Eine Fülle von Bünden und sogenannten Stadtrechtsfamilien wird berührt, und es wird betont, dass sie grossenteils der Verbrechensbekämpfung dienten (wie Brandstiftung und Raub) und der Eindämmung der Fehde. Formell und inhaltlich bleiben die Reichslandfrieden unangetastet. Die Bünde boten nur Ergänzungen dar, wobei der Verfasser aber mit Recht auf den Bund von 1315 hinweist, der das Hauptgewicht auf die politische Sicherung der Länder legte (wie Bruno Meyer, Die ältesten eidgenössischen Bünde, (1938) und ich in der Z. f. Schweiz. Recht (1942) bereits nachgewiesen haben). Vergleiche ein Jahr früher (1953): Die rechtliche Bedeutung des Bundes Berns mit den Waldstätten (Archiv des hist. Vereins des Kantons Bern, Band 42).

- b) Ein kurzer Aufsatz spricht sich aus über König Wenzel und die Befreiung Berns von der Königsgerichtsbarkeit (Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte, Band 2 (1944), S. 43–68), geschöpft unmittelbar aus den Urkunden im Staatsarchiv Bern. Noch 1364 (Prozess am Landgericht Rottweil) stand Bern unter dem Hofgericht des Kaisers, und am 24. Juli 1397 tut Wenzel die Stadt in die Reichsacht (am 20. September sogar in die Aberacht). Durch ein «fragwürdiges» Privileg vom 21. Juli 1398 wurde dann Bern vom Hofgericht befreit; aber Rennefahrt bemerkt dazu, «dass dies wahrscheinlich nicht mit rechten Dingen zugegangen sei»; denn die Vermutung liege nahe, dass das Königsprivileg in einem fehlerhaften Verfahren ausgestellt worden war und dass Bern dies wusste. So wird das Schweigen Justingers in seiner Chronik mit guten Gründen erklärt.
- c) Sehr ausführlich ist die Abhandlung: Die Freiheit der Landleute im Berner Oberland (Berner Z. f. Geschichte und Heimatkunde, Beiheft I, 1939). Mit grosser Sorgfalt werden die einzelnen Gebiete untersucht, und überall zeigt sich, wie stark der überragende Einfluss der Stadt Bern war. So erwarb zum Beispiel Bern im Anfang des 14. Jahrhunderts die Reichspfandschaft über das reiche Hasletal. Die Berner wurden «herren und schirmer» der Leute. Viele Täler kauften sich los von der Unfreiheit, so zum Beispiel die Saaner 1397. Wurden Güter steuerfrei, so nannte man deren Besitzer «frei», im Gegensatz zu den Steuerbaren. Diese «Freiheit» genossen auch «vogthörige» Leute, so dass für diese subtile Untersuchung das gilt, was ich schon 1933 festgestellt habe: Frei sein heisst im Mittelalter: frei sein von etwas, frei sein von irgendeiner Verpflichtung. Alle Ergebnisse sind säuberlich aus dem reichen Schatz der Quellen herausgearbeitet, und so ist es ganz richtig, wenn in der Einleitung bemerkt wird: «Der Verfasser ist im eigenen Forschungsgebiet geringeren Irrtümern ausgesetzt als in Gebieten, deren Rechtsquellen ihm nach Ursprung und Anwendung auf Schritt und Tritt Rätsel aufgeben.» Interessante wirtschaftliche Beobachtungen fehlen nicht, so zum Beispiel Seite 51, wo hervorgehoben wird, wie stark seit dem 13. Jahrhundert der Kaufwert des Geldes gesunken war und wie die Naturalabgaben in sehr niedrige Geldzinse übergehen konnten. Gute Aufschlüsse gibt auch das Habsburger Urbar.
- d) Aufgebaut auf seine Ausgabe der Rechtsquellen von Saanen (Sammlung Schweizer Rechtsquellen, 1942), stellt Renne-

fahrt die kirchlichen Verhältnisse in der Landschaft vor und nach der Reformation dar und weist nach, wie schon vor der Glaubensspaltung immerfort Streitigkeiten auftauchen, die sich um recht weltliche Dinge bewegten, wie über Güter und Zehnten, Pfarrwahl usw., und mit welcher Energie und Zähigkeit die Landleute um die Selbständigkeit gegenüber der Pfarrkirche kämpften. Die Rechte des Patronatsherrn, des Priors von Rougemont, wurden dauernd geschmälert, und die Ansicht ist gut begründet, dass dem Beschluss der Saaner (1528) in erster Linie politische Überlegungen zugrunde lagen und nicht solche «der naiv religiösen oder lehrhaft theologischen Überzeugung». Der quellenmässig geführte Beweis ist geglückt, dass die Saaner für den Glaubenswechsel ohne weiteres zu haben waren, nachdem ihr Versuch, ein selbständiges Glied der Eidgenossenschaft zu werden, missglückt war. Die Landesherrschaft war vom letzten Grafen von Greverz auf Bern übergegangen (Berner Z. f. Geschichte u. Heimatkunde, 1943, H. 3). Die Studie zeigt deutlich, wie jener Forscher die geschichtliche Wahrheit am besten für sich gewinnt, der unmittelbar aus den Quellen schöpft.

e) Zum Anlass des sechshundertjährigen Bestehens des Inselspitals Bern gab Rennefahrt im Auftrag der Inselkorporation eine Festgabe heraus, zusammen mit Erich Hintzsche (1954). Unser Jubilar berichtet über die Geschichte, Herr Hintzsche über die Krankenpflege.

Der Forscher geht bis in die Zeiten des Feldsiechenhauses (1284) zurück, berührt dann die Historie des Krankenhauses, welches, im Gegensatz zum Heiliggeistspital, Niederes oder Neues Spital benannt wurde, und gibt auf Seite 32 ein sehr schönes Faksimile des Testaments der Frau Anna Seiler, der Stifterin, von 1354, mit Übersetzung in das heutige Deutsch, wieder. Das 16. Jahrhundert zeigt dann eine Entartung des Spitals zum Pfründerhaus, das erst in der Reformationszeit wieder seiner ursprünglichen Bestimmung zugeführt wurde (1531). Als Jurist führt Rennefahrt mit guter Begründung aus, dass die Insel immer eine selbständige Stiftung darstellte, wenn auch unter staatlicher Aufsicht (S. 111). Um jeden Zweifel zu unterbinden, wurden die für das Krankenhaus bedeutsamen Urkunden in das «Inselarchiv» übergeführt. Am 27. April 1888 schlossen der Staat Bern und die Inselkorporation einen Vertrag, in dem aufs neue festgesetzt wurde, dass Insel und Ausserkrankenhaus Armenspitäler seien und (in bestimmtem Umfange) zur Bildung angehender Ärzte mithelfen sollten. Der Regierungsrat behielt die Oberaufsicht, und der Staat Bern sprang mit finanzieller Hilfe ein (S. 146). Siehe auch Neues Dekret von 1948 und Gesetz vom 22. Mai 1949 über Betriebsbeiträge. Im fein ziselierten Schlusswort sagt der Verfasser, dass Stadt und Kanton Bern in reichem Masse (auch in neuester Zeit) der Insel ihren Beistand gewährt haben, dass aber der Frau Anna Seiler das Lob gebühre, den ersten Anstoss gegeben zu haben, ein Institut für die armen kranken Mitmenschen zu errichten. Bei aller Hochschätzung darf man nicht vergessen, dass die piae causae des Mittelalters eines egoistischen Hintergrundes nicht entbehrten. Sie wurden auch um des eigenen Seelenheils willen errichtet. Die Angst vor der ewigen Verdammnis spielte eine Rolle, und so sagte auch Frau Seiler, sie habe das Spital gestiftet, «um Gottes willen und zum Heil und Trost und stetem ewigen Glück ihrer Seele und der Seele ihrer Vorfahren und aller Gläubigen». Zahlreiche Abbildungen, ein reicher Apparat von Anmerkungen und ein Personenund Sachregister zeichnen die wohlgelungene prächtige Jubiläumsausgabe aus.

6. Die Volkskunde

Die neuen und neuesten Bestrebungen, Volkskunde und Rechtsgeschichte in engere Verbindung zu bringen, hat Rennefahrt dann und wann unterstützt, zum Beispiel in einer Besprechung des Buches von Eugen Wohlhaupter, «Die Kerze im Recht» (Z. f. Schweizerische Geschichte, Band 24) oder in der Rezension der Studie von Eberhard von Künssberg über Schwurgebärde und Schwurfingerdeutung (ebd. Band 22, vgl. auch Band 20 über Glockenläuten als Rechtsbrauch, von Lippert). Wieviel volkskundliches in dem Aufsatz steckt: «Grausamkeit und Mitleid des Mittelalters», habe ich bereits dargelegt. 1951 hat Rennefahrt eine zusammenfassende Studie geschrieben: Die Bedeutung der Volkskunde für das schweizerische Rechtsleben (Schweizer Volkskunde, Jg. 41), in welcher er mit grösster Einfühlung auf die Zusammenarbeit der beiden Gebiete hinweist und gerade für die Schweiz bedeutsame Feststellungen macht. Das Schweiz. Archiv für Volkskunde stellt eine Fundgrube von höchster Bedeutung und grösster Mannigfältigkeit auch für die Rechtsgeschichte dar.

7. Modernes Recht

Die verschiedensten Rechtsgebiete sind von Rennefahrt berührt worden, zum Beispiel der Rechtsschutz des Briefes in der Schweiz (Basel, 1908) und zweimal in der Schweiz. Juristenzeitung (Jg. 5, 1908) das Postgeheimnis und die privatrechtliche Befugnis zum Eingriff in fremde Korrespondenz. Als das Zivilgesetzbuch eingeführt wurde, schrieb er 1912 über das bernische Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch und ein Jahr später über das Erbrecht in diesem Gesetz.

Eine Rechtskunde für Kaufleute gab er, zusammen mit Hans Grogg und Carl Steffen, 1908 heraus. Das handliche Buch erlebte acht Auflagen, die letzte 1947. Ebenso publizierte er ein Schweizerisches Obligationenrecht mit Erläuterungen (Zürich, 1919), und im Jahre 1938 ging er auf die umstrittene Frage ein: Ist die Vereinheitlichung des schweizerischen Strafrechts geschichtlich gerechtfertigt? (Schweiz. Juristenzeitung, Jg. 34). Schliesslich sprach er sich 1942 aus über die neue bernische Gesetzessammlung, die in der Zeitschrift des bernischen Juristen-Vereins (Band 78).

8. Rezensionen

Grosse und kleine Besprechungen über Bücher und Aufsätze hat unser Verfasser in breiter Fülle herausgegeben. Er hat dazu vielfach die Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, die Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, die Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, die Schweizerische Juristenzeitung, seltener das Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern und die Zeitschrift für Rechtsgeschichte, German. Abt., benützt.

Es ist hier nicht geboten, diese Rezensionen im einzelnen zu berühren. In den Registern dieser Zeitschriften sind die Fundorte leicht zu entdecken. Nur auf vier ausführlichere will ich eingehen.

a) Adolf Gasser, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters, 1930. (Göttingische gelehrte Anzeigen 1932, Nr. 7, S. 265–273.)

Das Problem der Landeshoheit gehörte und gehört heute zu den bedeutsamsten verfassungsrechtlichen Fragen. Es ist schon deshalb schwierig, eine allgemeine Lösung zu finden, weil der Inhalt des Begriffs keineswegs feststeht. Gerade Gasser bietet dafür ein Beispiel, will er doch «Landeshoheit» erst für das 15. Jahrhundert annehmen, während viele Forscher deren Wurzeln schon in das 13. und 14. Jahrhundert verlagern. Für diese Jahrhunderte lässt der Verfasser nur den Ausdruck «Landesherrschaft» zu. Sie kann nach Gasser nicht aus der alten gräflichen Blutgerichtsbarkeit hergeleitet werden, stellt vielmehr eine Neuschöpfung des Spätmittelalters dar. Es sind drei Entwicklungsstufen voneinander zu scheiden. Erst auf der dritten sei ein einheitlicher Territorialstaat anzunehmen. Der Ursprung liege in der niederen Gerichtsherrschaft. Rennefahrt macht dem Verfasser den Hauptvorwurf nach der methodischen Seite hin, nämlich: Gasser arbeite zu stark mit der historisch-dynamischen Betrachtungsweise und zu wenig mit bestimmten rechtlichen Begriffen. Daher sei seine ganze Darstellung uneinheitlich. Teil 1 und 2 stimmten nicht zusammen. Der Satz biete keine Lösung, dass sich die Landeshoheit je nach den wirklichen Machtverhältnissen entwickelt habe. Die Behauptungen blieben Hypothesen, die nur «Wahrscheinlichkeit, aber keine Gewissheit schafften». Das ganze von Gasser aufgestellte Gebäude wird sorgfältig überprüft, unter wesentlicher Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse Berns. Richtiges wird anerkannt (z. B. der Einfluss des Polizeibegriffes und des ius reformandi), und zum Schlusse bemerkt Rennefahrt, wahrscheinlich habe Gasser den «aus Frankreich einwirkenden Begriff der Souveränität zu wenig beachtet». Er spricht von «schweren grundsätzlichen Bedenken», und auch Ulrich Stutz, der dem Buche Gassers eine ausführliche Besprechung gewidmet hat, meint, «die stark aufbauende Phantasie und die konstruktive Gestaltungskraft» seien nicht zu verkennen (Zeitschrift für Rechtsgeschichte, German. Abt., Band 51, 1931, S. 750).

Seitdem hat sich gezeigt, dass das Problem nur auf dem Wege subtiler Erforschungen bestimmter einzelner Gebiete gelöst werden kann und dass wir von einem Generalnenner, den wir als «Entstehung der Landeshoheit» bezeichnen könnten, vorerst absehen müssen.

b) H. Legras, Grundriss der schweizerischen Rechtsgeschichte, 1935, 231 Seiten. Rennefahrt, in der Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, 72. Jg. (1936), gab sich grosse Mühe, aus dem unerfreulichen Buche einiges Erfreuliche festzustellen, so zum Beispiel, dass deutsche und französische Rechtsgeschichte zum Vergleich herangezogen und dann und wann römisches Recht zitiert wurde. Auch wird die Kürze der Darstellung gelobt. Im übrigen wird das Buch mit seinen vielen Fehlern, seiner unbeholfenen Sprache, seinen schlagwortartigen Äusserungen, wie: «Alemannen sind scheidungslustig» und seinen Ungenauigkeiten negiert. «Das Werk kann der studierenden Jugend, für die es in erster Linie bestimmt ist, nicht unbedingt empfohlen werden.» Rennefahrt hätte das Wort «unbedingt» wohlweislich weglassen sollen. Denn Legras' Schrift wurde allgemein abgelehnt. Auch ist sie wahrscheinlich von einem ungeübten Übersetzer ins Deutsche übertragen worden.

- c) Mit welch feinem Verständnis und mit grosser Zustimmung geht unser Berner Forscher auf das Buch von A. Friedrich von Mutach ein: Revolutionsgeschichte der Republik Bern, 1789 bis 1815, herausgegeben von Hans Georg Wirz, 1934. Die Reden, welche Mutach an die studierende Jugend hielt, 1805 und 1817, sind von Wirz in der Einleitung (VII bis XXXI) in ihren wichtigsten Teilen wiedergegeben und zeugen von dem feurigen Ethos, welches den Redner beseelte. Dieser lehnt sich auf gegen das sogenannte Vernunftsgesetz und preist die religiöse Ehrfurcht vor dem Leben, die er der studierenden Jugend auf ihren Weg mitgeben möchte. Rennefahrt scheint dem geschichtlichen Gedanken zuzustimmen, dass schon die Jahre 1792/93 das alte Bern und die Eidgenossenschaft zu Fall brachten, nämlich die wankelmütige und unentschlossene Politik der Schweiz. Er empfiehlt das Buch nicht nur den Studenten, sondern auch den Geschichtsforschern und Politikern. (Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, Band 72, 1936.)
- d) Mehr eine eingehende und säuberlich redigierte Inhaltsangabe als eine kritische Betrachtung gibt Rennefahrt in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, German. Abt., Band 73 (1956) über das umfangreiche Werk von Jean Richard, Les ducs de Bourgogne et la formation du duché du XIe au XIVe siècle. Publication de l'université de Dijon XII, Paris 1954. 528 Seiten.

Das Buch weist dem Historiker wie dem Rechtshistoriker ein besonders interessantes Bild auf, weil das burgundische Herzogtum und sein Territorium vom 11. bis zum 14. Jahrhundert «keinen Bruch seiner geschichtlichen Entwicklung erfahren hat»,

also von einer Stetigkeit war, wie sie selten angetroffen wird. Im 12. Jahrhundert sah sich der Herzog allerdings genötigt, einen Teil seines Gebietes der Oberhoheit des Königs von Frankreich, den anderen, grösseren Teil, dem deutschen Kaiser (Friedrich I.) zu übertragen. Von da an war die sehnlichst erstrebte Unabhängigkeit verloren, jedoch nur äusserlich. Von grosser wirtschaftlicher und politischer Bedeutung war der von Anfang an bestehende ausgedehnte Hausbesitz der Herzöge. Zwei wichtige kritische Bemerkungen fügt Rennefahrt an: Einmal bemängelt er das Fehlen der notwendigen Angaben bezüglich der zunehmenden Verschuldung der Gotteshäuser. Er weist auf die Verschuldung hin, auf welche er schon 1939 aufmerksam machte, dass nämlich wegen der zunehmenden Geldentwertung die Bodenzinse (Geldzinse) nicht in entsprechender Weise gesteigert werden konnten. Zweitens wirft er dem Verfasser vor, dass die Übersetzung vieler alter Rechtswörter fehle. Er gibt eine Reihe von Beispielen und sagt ganz mit Recht, dass der alte Du Cange nicht jedem ohne weiteres zugänglich sei und nicht alle Übersetzungen bringe. Ich möchte diese kritische Beobachtung lebhaft unterstützen. Wie manches Fremdwort bleibt in den Monographien unübersetzt oder wird von dem, der das Urkundenmaterial nicht genau kennt, falsch verstanden. Die subtile Forschung von Richard wird jedoch ihren dauernden Wert behalten, weil der Verfasser sorgsam abwägt, «was quellenmässig erwiesen ist, was mangels genügender Nachrichten nur vermutet werden kann und was dunkel bleibt», eine Bemerkung, welche die gewissenhafte Arbeitsmethode Rennefahrts selbst bezeichnet.

Neustens (1958) gibt Rennefahrt eine sorgfältig gearbeitete Studie heraus: Beitrag zu der Frage der Herkunft des Schiedsgerichtswesens, besonders nach westschweizerischen Quellen. Er weist den starken westschweizerischen Einfluss nach und zeigt, dass das römisch-kanonische Recht von geringerer Bedeutung war, als bisher angenommen wurde.

Im Erscheinen begriffen sind noch drei Studien Rennefahrts:

- 1. Beitrag zu der Frage der Herkunft des Schiedswesens, in: Schweizer Beiträge zur allgemeinen Geschichte, herausgegeben von W. Näf.
- 2. Zum Urkundenwesen im heute (1958) bernischen Gebiet und dessen Nachbarschaft während des Mittelalters (bis um 1500) in: Archiv des hist. Vereins des Kantons Bern.

3. Bern und das Kloster Interlaken. Eine Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche in den Jahren 1473–1475, in: Berner Z. f. Geschichte und Heimatkunde.

Dieser Einblick in das wissenschaftliche Werk unseres Jubilars zeigt die Fülle seines Wirkens von 1904 bis 1958. Und gar vieles musste in dieser kurzen Übersicht fortbleiben.

Alles hat er bemeistert mit strenger Objektivität. Der heisse Drang nach Wahrheit begleitete ihn sein ganzes Leben, ebenso grösste Bescheidenheit und Zurückhaltung auf Gebieten, die er nicht vollkommen beherrschte. Das Studium der Jurisprudenz mit ihrer logischen Schulung blickt durch seine Arbeit hindurch, und bisweilen besiegte der scharf denkende Jurist den weitblickenden Historiker. Immer lag ihm auch das geltende Recht am Herzen. Der Blick für das lebendige Recht ist ihm nie verlorengegangen, und auf diese Weise verband er Vergangenheit und Gegenwart in schönster Weise. Mag er unsere Wissenschaft noch während vieler Jahre bereichern!